jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/8/31 12Os107/93, 15Os5/95, 14Os103/02, 13Os30/13f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1993

Norm

FinStrG §19 Abs5

Rechtssatz

Die gemäß § 19 Abs 5 FinStrG vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt - selbst wenn sie wie im konkreten Fall zur gänzlichen Ablehnung einer Wertersatzstrafe führt - eine nur mit Berufung anfechtbare Ermessensentscheidung dar.

Entscheidungstexte

- 12 Os 107/93
  Entscheidungstext OGH 31.08.1993 12 Os 107/93
- 15 Os 5/95
  Entscheidungstext OGH 01.06.1995 15 Os 5/95
  Beisatz: Selbst wenn die Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Auferlegung der vollen Höhe des Wertersatzes führte. (T1)
- 14 Os 103/02
  Entscheidungstext OGH 03.12.2002 14 Os 103/02
  Auch; nur: Die gemäß § 19 Abs 5 FinStrG vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt eine nur mit Berufung anfechtbare Ermessensentscheidung dar. (T2)
- 13 Os 30/13f
  Entscheidungstext OGH 16.05.2013 13 Os 30/13f
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0086609

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at